



UNTERNEHMERVEREINIGUNG RÜSCHLIKON



Statuten 2013

Inhalt

- I. **Name, Rechtsform, Sitz**.....
 - Name, Rechtsform
 - Sitz
 - Dachverbände, Institutionen mit vergleichbarer Zielsetzung

- II. **Zweck und Aufgaben**.....
 - Zweck
 - Aufgaben

- III. **Mitgliedschaft**.....
 - Aufnahme
 - Mitgliederkategorien
 - Austritt
 - Ausschluss

- IV. **Organisation**.....
 - Organe
 - 1. Generalversammlung
 - Ordentliche Generalversammlung
 - Ausserordentliche Generalversammlung
 - Anträge der Mitglieder
 - Geschäfte der Generalversammlung
 - Beschlussfähigkeit, Abstimmungsverfahren, Anfechtung
 - 2. Vorstand
 - Stimmkraft, Stichentscheid des Präsidiums, Losentscheid bei Wahlen
 - Vorstandschargen
 - Amtsdauer
 - Aufgaben des Vorstands, Pflichtenheft
 - Einberufung, Protokoll
 - Präsidium
 - Kassier
 - 3. Rechnungsrevisoren
 - Bestand, Amtsdauer, Unabhängigkeit vom Vorstand
 - 4. Kommissionen und Ausschüsse
 - Kommissionen der GV
 - Ausschüsse des Vorstands

- V. **Finanzen**.....
 - Geschäftsjahr
 - Vereinsmittel
 - Kompetenzkredit
 - Ausschliessliche Haftung des Vereinsvermögens

- VI. **Statutenrevision und Vereinsauflösung**.....
 - Statutenänderung
 - Vereinsauflösung

I. Name, Rechtsform, Sitz

Art. 1

Name, Rechtsform

Unter dem Namen Unternehmervereinigung Rüschnikon (UVR) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art.2

Sitz

Die UVR hat ihren Sitz in Rüschnikon.

Art.3

Dachverbände, Institutionen mit vergleichbarer Zielsetzung

Die UVR kann Mitglied der übergeordneten Unternehmerverbände auf Bezirks- und Kantonebene sein. Sie kann Institutionen mit vergleichbarer Zielsetzung beitreten. Über den entsprechenden Ein- oder Austritt entscheidet die Generalversammlung.

II. Zweck und Aufgaben

Art. 4

Zweck

Die UVR wahrt und fördert als Zusammenschluss der ortsansässigen Unternehmen deren Interessen in wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und politischer Hinsicht.

Die UVR ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 5

Aufgaben

Die UVR hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Förderung der Geschäftsbeziehungen und der Kollegialität unter den Mitgliedern
2. Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber Behörden, Verwaltung, Verbänden, Privaten und Medien
3. Wahrung der Interessen der Mitglieder bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen
4. Gewährleistung des lautereren Wettbewerbs
5. Veranstaltungen zwecks Information und Weiterbildung der Mitglieder
6. Veranstaltungen für die Öffentlichkeit zwecks Information über Anliegen der UVR sowie Vorstellung der Unternehmen der Mitglieder
7. PR und Verkaufsförderung
8. Tätigkeit im Rahmen der Dachverbände und Institutionen mit vergleichbarer Zielsetzung.

III. Mitgliedschaft

Art.6

Aufnahme

Neumitglieder werden nach Anmeldung vom Vorstand aufgenommen.
Die Genehmigung durch die Generalversammlung erfolgt im Nachhinein.

Art.7

Mitgliederkategorien

a. Aktivmitglieder

Der UVR als Aktivmitglied beitreten können Unternehmen (natürliche oder juristische Personen), die ihren Geschäfts- oder Wohnsitz (auch von Kaderpersonen) in Rüschtikon beziehungsweise eine wirtschaftliche oder gesellschaftliche Beziehung zur UVR und ihren Mitgliedern haben. Unternehmen mit mehreren Beteiligten und körperschaftlich organisierte Unternehmen bezeichnen eine Vertretung.

b. Passivmitglieder

Der UVR als Passivmitglieder beitreten können Unternehmen (natürliche oder juristische Personen) oder Einzelpersonen, welche die Zwecksetzung der UVR unterstützen. Passivmitglieder haben ein Mitspracherecht, jedoch kein Stimmrecht.

c. Ehrenmitglieder

Unternehmerinnen und Unternehmer, die sich um die UVR oder deren Zielsetzung besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstands Ehrenmitglieder der UVR werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

d. Freimitglieder

Unternehmerinnen und Unternehmer, welche der UVR 25 Jahre ununterbrochen als Aktivmitglied angehört haben und ihre Geschäftstätigkeit nicht mehr ausüben, können ad personam Freimitglieder der UVR werden. Freimitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 8

Austritt

Der Austritt kann auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten erfolgen. Der Austritt ist schriftlich zu erklären.

Ausschluss

Mitglieder, die Statuten, Reglemente oder Beschlüsse verletzen oder sonst den Interessen der UVR in schwerwiegender Weise zuwiderhandeln, können vom Vorstand unter Angabe der Gründe ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid des Vorstands innert 30 Tagen seit Zustellung beim Vorstand schriftlich anfechten. Über den Ausschluss entscheidet in diesem Fall die Generalversammlung endgültig.

IV. Organisation

Art.10

Organe

1. Generalversammlung
2. Vorstand
3. Rechnungsrevisoren
4. Kommissionen

1. Generalversammlung

Art. 11

Ordentliche Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand einberufen und findet jeweils in den ersten sechs Monaten nach Geschäftsschluss statt.

Der Vorstand lädt die Mitglieder spätestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich und unter Angabe der Traktanden ein.

Art. 12

Ausserordentliche Generalversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine ao. GV einberufen. Ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder kann die Einberufung einer ao. GV verlangen.

In diesem Fall hat der Vorstand die ao. GV innert dreier Monate nach Eingang des schriftlichen Begehrens durchzuführen.

Art. 13

Anträge der Mitglieder

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind dem Präsidenten mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich und begründet einzureichen.

IV. Organisation

Art. 14

Geschäfte der Generalversammlung

Die Generalversammlung behandelt folgende Geschäfte:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Protokoll der letzten Generalversammlung
3. Jahresbericht des Präsidenten
4. Jahresrechnung und Bericht der Rechnungsrevisoren, Déchargeerteilung an Vorstand, Kassier und Revisoren
5. Mitgliederbewegung
6. Statutenänderungen
7. Wahlen:
 - 7.1 des Präsidenten
 - 7.2 des Vizepräsidenten
 - 7.3 des Kassiers
 - 7.4 des Beisitzers/der Beisitzer
 - 7.5 der Revisoren
 - 7.6 der Mitglieder von Kommissionen
8. Anträge:
 - 8.1 des Vorstands
 - 8.2 der Mitglieder
9. Budget für das laufende Jahr
10. Jahresbeiträge für das laufende Jahr
11. Tätigkeitsprogramm
12. Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
13. Beschwerden gegen geschäftsführende Organe
14. Verschiedenes.

IV. Organisation

Art.15

Beschlussfähigkeit, Abstimmungsverfahren, Anfechtung

Jede statutengemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Sie beschliesst mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Die Generalversammlung entscheidet in allen Fällen in offener Abstimmung, sofern sie nicht beschliesst, diese geheim durchzuführen.

Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds kann dies mit Zustimmung eines Drittels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Jedes Mitglied kann Beschlüsse, die das Gesetz oder die Statuten verletzen, innert Monatsfrist, nachdem es von ihnen Kenntnis erhalten hat, gerichtlich anfechten.

Art. 16

Stimmkraft, Stichentscheid des Präsidiums, Losentscheid bei Wahlen

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat an der Generalversammlung nur eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Sachgeschäften die Stimme des Versammlungsleiters (Präsident, Vizepräsident oder gewählter Tagespräsident) auch wenn er bereits abgestimmt hat, bei Wahlen das Los.

2. Vorstand

Art. 17

Vorstandschargen

Der Vorstand besteht im Normalfall aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier und einem Beisitzer und kann bis auf sieben Mitglieder erweitert werden. Bei aktueller Notwendigkeit kann der Vorstand im Minimum kurzfristig auf drei Personen reduziert werden (Mehrfachmandate möglich).

Art. 18

Amtsduer

Die Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Generalversammlung gewählt. Bei Ersatzwahlen während der Amtsdauer vollendet das neugewählte Vorstandsmitglied die Amtsdauer des Vorgängers. Bei gerader Jahreszahl werden Präsident und Beisitzer, bei ungerader Jahreszahl Vizepräsident und Kassier gewählt.

IV. Organisation

Art. 19

Aufgaben des Vorstands, Pflichtenheft

Der Vorstand ist im Rahmen von Gesetz und Statuten für die Besorgung der Vereinsangelegenheiten zuständig.

Dem Vorstand obliegen insbesondere:

1. Vertretung der UVR nach aussen
2. Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung
3. Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung
4. Vertretung an der Delegiertenversammlung übergeordneter Verbände auf Ebene Bezirk, Kanton und Bund
5. Einsetzung von Ausschüssen und Einzelpersonen ohne Entscheidungsbefugnis für besondere Aufgaben.

Der Vorstand kann ein Pflichtenheft erlassen und regelt darin seine Aufgaben sowie die Aufgabenteilung (Ressorts).

Art. 20

Einberufung, Protokoll

Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. In diesem Fall ist die Sitzung innert zwei Wochen durchzuführen.

Der Vorstand führt ein Beschlussprotokoll. Auf Anordnung des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds werden gefallene Voten zusammengefasst protokolliert.

Art. 21

Beschlussfähigkeit, Präsidialentscheid, Zirkularverfahren, Beratung und Beschluss

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Präsident kann in Fällen von geringer Bedeutung oder bei Dringlichkeit ausnahmsweise allein entscheiden oder das Zirkularverfahren durchführen.

IV. Organisation

Ein Zirkularbeschluss ist nur bei Einstimmigkeit gültig. Präsidialentscheide werden an der darauffolgenden Vorstandssitzung traktandiert. Jedes Vorstandsmitglied kann darüber die Beschlussfassung verlangen.

Der Vorstand strebt bei seinen Entscheidungen einen Konsens an. Der Vorstand entscheidet durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds muss eine Abstimmung geheim durchgeführt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, eine Minderheitsmeinung zu Protokoll zu geben.

Art.22

Präsidium

Der Präsident leitet die Versammlungen des Vereins und des Vorstands. Er überwacht die UVR-Tätigkeit im Rahmen der Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstands und verfasst den Jahresbericht.

Mit dem Vizepräsidenten oder Kassier führt er rechtsgültig Unterschrift des Vereins. Bei Verhinderung übernimmt der Vizepräsident seine Funktionen.

Art. 23

Kassier

Der Kassier führt die Aufsicht über das gesamte Rechnungswesen und verwaltet das UVR-Vermögen. Im Rahmen dieser Tätigkeit führt er Einzelunterschrift.

3. Rechnungsrevisoren

Art. 24

Bestand, Amtsdauer, Unabhängigkeit vom Vorstand

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wahl erfolgt in geraden Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Revisoren prüfen die Buchführung und erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht.

IV. Organisation

4. Kommissionen und Ausschüsse

Art. 25

Kommissionen der GV

Die Generalversammlung kann ad hoc Kommissionen einsetzen und umschreibt deren Aufgaben.

Art. 26

Ausschüsse des Vorstands

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben beratende Ausschüsse oder Einzelpersonen ohne Entscheidungsbefugnis einsetzen.

V. Finanzen

Art. 27

Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 28

Vereinsmittel

Die UVR beschafft ihre finanziellen Mittel aus den

1. Jahresbeiträgen der Mitglieder (abgestuft nach Anzahl Mitarbeiter)
2. Erträgen aus Veranstaltungen
3. Zinsen
4. Schenkungen und anderen Einnahmen, z.B. Sponsoring

Die Jahresbeiträge werden von der Generalversammlung festgelegt.
Die Generalversammlung beschliesst über das vorgelegte Budget.

Art. 29

Kompetenzkredit des Vorstands

Der Vorstand verfügt über einen Kompetenzkredit für nicht budgetierte Ausgaben von maximal Fr. 3'000.-- pro Geschäftsjahr.

Art. 30

Ausschliessliche Haftung des Vereinsvermögens

Für Verbindlichkeiten der UVR haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Das einzelne Mitglied ist nur zur Bezahlung des Mitgliederbeitrags verpflichtet.

VI. Statutenrevision und Vereinsauflösung

Art. 31

Statutenänderung

Abänderungen der geltenden Statuten müssen durch die Generalversammlung beschlossen werden. Solchen Beschlüssen müssen zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

Art. 32

Vereinsauflösung

Zur Auflösung des Vereins müssen zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der UVR an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung anwesend sein. Die Auflösung kommt zustande wenn drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

Sollten nicht zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der UVR anwesend sein, so ist nach 30 Tagen eine zweite ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen. Die Auflösung kommt zustande wenn vier Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

Bei Auflösung des Vereins entscheidet die ausserordentliche Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Fusionen und Namensänderungen gelten nicht als Auflösung des Vereins.

Art. 33

Diese Statuten wurden von der GV vom 20. März 2013 genehmigt und treten am 1. Juli 2013 in Kraft. Die Statuten vom 2. März 1995, 7. März 1996 und 7. März 2002 sind dadurch aufgehoben.

Rüschlikon, 1. Juli 2013

Unternehmervereinigung Rüschlikon

Der Präsident: *Felix Keller*

Der Vizepräsident: *Urs F. Starren*